



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 ARs 60/15

vom  
2. März 2016  
in der Strafsache  
gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

hier: Anfragebeschluss des 3. Strafsenats vom 3. September 2015  
– 3 StR 236/15

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. März 2016 beschlossen:

Der beabsichtigten Entscheidung des 3. Strafsenats steht Rechtsprechung des 5. Strafsenats nicht entgegen. An eventuell früher abweichender Rechtsprechung hält der Senat aus den Gründen des Anfragebeschlusses nicht fest.

Sander

Schneider

König

Berger

Feilcke